

Welchen Sprachstand benötige ich für welchen Aufenthaltsstatus?

Um einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz zu erlangen oder um eingebürgert werden zu können, müssen die Antragstellenden allgemeine Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Zusätzlich dazu können je nach zu erteilendem Titel auch Nachweise über bestimmte Sprachkenntnisse verlangt werden. Diese unterscheiden sich je nach Aufenthaltsweg oder –grund. Wer Schutz erhalten soll, erhält diesen auch ohne Sprachkenntnisse, aber wer zur Familie ziehen möchte, wer in Deutschland studieren oder arbeiten will, benötigt ganz unterschiedliche Sprachnachweise.

Diese sollen vergleichbar und überprüfbar sein und richten sich deshalb nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Das Aufenthaltsgesetz gibt Hinweise dazu¹:

Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).

Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Gute deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen² befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen bezüglich einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Maßstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen.

A1 – Anfänger

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

A2 – Grundlegende Kenntnisse

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

¹ § 2 AufenthG, https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_2.html (zuletzt abgerufen am 14.11.2024)

² <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/> (zuletzt abgerufen am 14.11.2024)

B2 – Selbständige Sprachverwendung

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

Wer eine deutsche allgemeinbildende Schule besucht und ein Abschlusszeugnis erworben hat, erfüllt mit dem Schulzeugnis den Nachweis der Stufe B1 (Berufsunreife) bzw. C1 (Studienreife/Abitur).

Es folgt eine Tabelle, die zusammenstellt, welcher Sprachstand für welchen Zweck benötigt wird. Zahlreiche Fußnoten erläutern die (eher seltenen) Ausnahmen:

Gesetzliche Grundlage	Aufenthaltszweck	Niveau nach GERR
§ 9 (2) Pkt.7 AufenthG	Niederlassungserlaubnis, allgemein ³	B1
§ 9a (2) AufenthG	Daueraufenthalt EU ⁴	B1
§ 16a AufenthG	Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung (Es dürfen auch berufsbezogene Sprachkurse besucht werden).	B1
§ 16b AufenthG	Studium, Studienkolleg, studienvorbereitende Sprachkurse ⁵	C1, ggf. geringer
§ 16c AufenthG	Mobilität im Rahmen des Studiums, Teilstudium in D.	Kein Nachweis erforderlich
§ 16d AufenthG	Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Mindestens A2
§ 16e AufenthG	Studienbezogenes Praktikum EU	Kein Nachweis erforderlich
§ 16f AufenthG	Sprachkurse und Schulbesuch	Kein Nachweis erforderlich
§ 17 AufenthG	Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes	B2
§ 18a AufenthG	Fachkräfte mit Berufsausbildung	Kein Nachweis erforderlich
§ 18b AufenthG	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	Kein Nachweis erforderlich
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte ⁶	B1
§ 18d AufenthG	Forschung	Kein Nachweis erforderlich
§ 18e AufenthG	Kurzfristige Mobilität für Forscher	Kein Nachweis erforderlich
§ 18f AufenthG	Aufenthaltsvisa für mobile Forscher	Kein Nachweis erforderlich

³ Im Gesetz steht ergänzend sinngemäß: Die Voraussetzungen der Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird aber abgesehen, wenn die Antragstellenden sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von B1 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Aber auch Ehegatt*innen müssen B1 nachweisen.

⁴ Entfällt bei humanitären Aufenthalten nach internationalem und europäischem Recht sowie bei bestimmten Arbeitsaufenthalten (ggf. Beratungsstelle aufsuchen!).

⁵ Nachweis wird nur verlangt, wenn die Hochschule die Kenntnisse bei der Zulassung nicht geprüft hat.

⁶ Ausnahme: Wer zuvor bereits eine blaue Karte EU besitzt, muss nur A1 nachweisen.

Gesetzliche Grundlage	Aufenthaltszweck	Niveau nach GERR
§ 19 AufenthG	ICT-Karte ⁷ für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	Kein Nachweis erforderlich
§ 19a AufenthG	Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	Kein Nachweis erforderlich
§ 19b AufenthG	Mobiler-ICT-Karte	Kein Nachweis erforderlich
§ 19c AufenthG	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte	Kein Nachweis erforderlich
§ 19d AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	B1
§ 19e AufenthG	Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	Kein Nachweis erforderlich
§ 20 AufenthG	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	Der Tätigkeit entsprechend, mind. B1
§ 21 AufenthG	Selbständige Tätigkeit	Kein Nachweis erforderlich
Abschnitt 5, §§ 22-25	Humanitäre Aufenthalte allgemein (Asyl und andere Schutzgründe)	Kein Nachweis erforderlich
§ 25a	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen	Wird durch Schulbesuch oder Ausbildung nachgewiesen.
§ 25 b AufenthG	Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration aus dem § 104 c AufenthG	Mindestens A2 mündlich
§ 25b, Absatz 6 AufenthG	Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration nach 30 Monaten Duldung	Ohne I-Kurs: mindestens mündlich A2 Mit I-Kurs: auch schriftlich A2 ⁸
§ 26 (3) AufenthG	Dauer des Aufenthalts / Niederlassungserlaubnis aus humanitären Aufenthalten nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative	A2
§ 26 (4) AufenthG	Dauer des Aufenthalts / Niederlassungserlaubnis aus allen anderen humanitären Aufenthalten des Abschnitt 5 – Kann-Bestimmung nach § 9 AufenthG	B1
§ 28 AufenthG	Familiennachzug zu Deutschen	B1
§ 29 AufenthG	Familiennachzug zu Ausländern (Grundsätze)	Kein Nachweis erforderlich
§ 30 AufenthG	Ehegattennachzug	A1
§ 32 AufenthG	Kindernachzug	Bis 16 Jahre: Kein Nachweis erforderlich. Aber ab 17 Jahre: C1!
§ 35 AufenthG	Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder	B1
§ 36a AufenthG	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	A1
§ 38 AufenthG	Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche	B1
§ 60d AufenthG	Beschäftigungsduldung	A2
§ 104c AufenthG	Chancen-Aufenthaltsrecht (nicht verlängerbar/Übergang in §§ 25a und b)	Kein Nachweis erforderlich, aber Hinweis auf Voraussetzungen nach §§ 25a und b.
§ 10 StAG	Einbürgerung	B1 ⁹

⁷ ICT-Karte: Eine ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines Ausländers. Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abordnung eines Ausländers

1. in eine inländische Niederlassung des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, wenn das Unternehmen seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, oder

2. in eine inländische Niederlassung eines anderen Unternehmens der Unternehmensgruppe, zu der auch dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gehört, dem der Ausländer angehört.

ICT: Intra-Corporate Transfer: Grundlage ist die ICT-Richtlinie 2014/66/EU.

⁸ Das Gesetz verlangt den Stand je nach Gelegenheit, ob die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestand oder nicht.

⁹ Von B1 abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.